



Zusatzbestimmungen

**zu der Spielordnung / DHB
und den Zusatzbestimmungen / HVSH**

HG Lauenburg / Stormarn

im Handball - Verband Schleswig - Holstein e.V.

Stand: 01.09.2009

Zusatzbestimmungen

zu der Spielordnung / DHB und den Zusatzbestimmungen / HVSH

HG Lauenburg / Stormarn

im Handball - Verband Schleswig - Holstein e.V.

Geändert

am	in der/n Ziffer(n)	Seite(n)
25.02.2008	gänzlich	-
27.02.2009	zu §46 Abs. 2 (angeglichen bzw. redaktionell)	7-8
01.09.2009	zu §37 Abs. 1-4 (angeglichen und hinzugefügt)	4

Diese Zusatzbestimmungen treten am 01.09.2009 in Kraft, die bisherigen Bestimmungen treten mit Ablauf des 31.08.2009 außer Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Gültigkeitsvermerk	2
Inhaltsverzeichnis	3

Kapitel I

zu § 37	Altersklassen	4
zu § 39	Einteilung, Zuständigkeiten	4
zu § 40	Spielklasseneinordnung	5
zu § 42	Meisterschaftsspiele	6
zu § 43	Entscheidungen bei Punktgleichheit	6
zu § 44	Entscheidungsspiele, Ausscheidungsspiele	7
zu § 45	Pokalspiele	7
zu § 46	Absetzung und Verlegung eines Spiels	7
zu § 50	Sonderfälle des Spielverlustes - Spielverlustwertung	8
zu § 55	Festspielen	9
zu § 56	Spielkleidung	9
zu § 76	Schiedsrichteransetzung	9
zu § 77	Ausbleiben des Schiedsrichters	10
zu § 79	Zeitnehmer, Sekretär	10
zu § 81	Spielbericht	11
zu § 87	Handballregeln, Inkrafttreten	12

Kapitel II

Abgaben	13
---------	----

Kapitel III

Ahndung von Verstößen	13
-----------------------	----

Hinweis

In der Satzung, den Ordnungen und den Zusatzbestimmungen der HG Lauenburg / Stormarn ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler. Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist ggf. auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist ggf. auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

Zusatzbestimmungen zu der Spielordnung / DHB und den Zusatzbestimmungen / HVSH HG Lauenburg / Stormarn im Handball – Verband Schleswig - Holstein e.V.

Kapitel I

zu § 37: Altersklassen

1. Für die Altersklasse Jugend F (8 Jahre und jünger) wird ein gesonderter Spielbetrieb durchgeführt. Die hierfür notwendigen Regularien und Durchführungsbestimmungen obliegen dem Jugendausschuss in Zusammenarbeit mit den beteiligten Vereinen. In dieser Altersklasse dürfen gemischte Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen.
2. In der Altersklasse der Jugend E (9 und 10 Jahre) dürfen bis zu 2 Spieler/- innen des anderen Geschlechtes eingesetzt werden, wenn weniger als 9 Kinder einer Mannschaft angehören. Mannschaften, die Kinder des anderen Geschlechtes einsetzen können nicht Kreismeister werden.
3. In der Altersklasse der Jugend D (11 und 12 Jahre) dürfen keine Spieler/-innen des anderen Geschlechtes eingesetzt werden.

zu § 39: Einteilung, Zuständigkeiten

1. Im Bereich der HG wird in folgenden Spielklassen gespielt:
 - a) Kreisoberliga,
 - b) Kreisliga (für Jugendaltersklassen ggf. in Leistungs- oder Parallelstaffeln),
 - c) Kreisklasse A,
 - d) Kreisklasse B (bei ausreichender Anzahl von Meldungen).
2. Mehrere Mannschaften eines Vereins werden zur Unterscheidung einheitlich als 1. Mannschaft, 2. Mannschaft, 3. Mannschaft usw. bezeichnet. Fehlt bei der Mannschaftsmeldung vor Beginn der Spielsaison diese Bezeichnung, darf die SpK sie nach eigenem Ermessen festlegen. Die Mannschaften sind in der numerischen Folge den Spielklassen zuzuordnen und gelten in dieser Reihenfolge zueinander jeweils als höhere bzw. untere Mannschaft im Sinne des § 55 SpO / DHB (Festspielen). Dies gilt auch, wenn mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Spielklasse oder Staffel (auch in mehreren spielklassenmäßig gleichrangigen Staffeln) spielen. Die einmal vorgegebene Rangordnung wird nicht durch den Tabellenstand während der Meisterschaftsserie beeinflusst; für Auf- und Ab-

stieg ist sie ohne Bedeutung. Sie erlischt, wenn die letzte der so eingeordneten Mannschaften ihre Spielsaison beendet hat.

3. Die Zuständigkeiten und Bestimmungen zum Spielbetrieb bei zwischenverbandlichen Wettbewerben sind in diesem Vertrag und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen geregelt.

zu § 40: Spielklasseneinordnung

1. Für die Kreisoberligen gelten die vertraglich geregelten Durchführungsbestimmungen der Kreisoberligen.
2. In der Hallenserie besteht die **Kreisliga** für Männer und Frauen aus je 10 Mannschaften (Ausnahme: Sonderregelungen). Das Aufstiegsrecht zu den Kreisoberligen wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.
3. Es steigen aus jeder Kreisliga-Staffel (Frauen und Männer) so viele Mannschaften in die Kreisklasse ab, dass vor Aufnahme der Absteiger aus der Kreisoberliga und ohne Berücksichtigung der möglichen Aufsteiger aus der jeweiligen Staffel in die Kreisoberliga bei den Männern und Frauen die Zahl 8 erreicht wird. Die dadurch absteigenden Mannschaften sind Regelabsteiger. Steigen weitere Mannschaften aus oberen Spielklassen ab, müssen entsprechend weitere Mannschaften die Kreisliga verlassen (gleitende Skala).
4. Werden durch Aufstieg in die Kreisoberliga oder durch andere Regelungen Plätze in der Kreisliga frei, sind diese zunächst durch die zusätzlichen Absteiger (gleitende Skala) und sodann die in der Kreisklasse A nächstplatzierten Mannschaften aufzufüllen. Regelabsteiger der Kreisliga kommen für die Besetzung freier Plätze in der Kreisliga nicht in Betracht.
5. In der Hallenserie sollen die **Kreisklassen** für Männer und Frauen aus je 10 Mannschaften bestehen (Ausnahme: Sonderregelungen). Die jeweils untersten Kreisklassen werden nach Eingang der Meldungen von der Spielkommission zugeordnet und bei der Versendung der Vorlaufspielpläne zur neuen Spielsaison den Vereinen bekanntgegeben.
6. In der Regel steigen die Meister und die Zweitplatzierten der Kreisklassen in die höhere Spielklasse auf. Sind zusätzliche Plätze in einer Spielklasse zu besetzen oder ist eine Mannschaft am Aufstieg verhindert, rücken - vorbehaltlich der Regelung unter Ziffer 3 - die in der Tabelle nächstplatzierten Mannschaften nach. Regelabsteiger kommen für die Besetzung freier Plätze nicht in Betracht.
7. Die jeweils beiden tabellenletzten Mannschaften der Kreisklassen sind Regelabsteiger. Steigen außer den Regelabsteigern weitere Mannschaften in einer Spielklasse ab, müssen entsprechend weitere Mannschaften die nächste Spielklasse verlassen (gleitende Skala).

8. Mannschaften in den Erwachsenenklassen, die durch ihren erreichten Tabellenplatz eine Berechtigung zum Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse erreicht haben, müssen diese Möglichkeit wahrzunehmen. Entschieden der Verein diese Möglichkeit nicht wahrzunehmen, wird die Mannschaft in der kommenden Saison in die niedrigste Spielklasse eingestuft.
9. Mannschaften in den Erwachsenenklassen, die während der laufenden Saison ausscheiden sind Regelabsteiger.
10. Die leistungsbezogene Staffeleinteilung der **Jugendklassen** erfolgt durch den Jugendausschuss.
11. Zur Ermittlung der HG - Vertreter für die Qualifikationsspiele zum HVSH in den Altersklassen der männlichen und der weiblichen Jugend A, B und C wird, sofern die Anzahl der gemeldeten Mannschaften die Anzahl der für die HG zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, eine Rangfolge der Meldungen in Form von Qualifikationsspielen ausgespielt. An den Qualifikationsspielen dürfen die Mannschaften nur mit Spielern antreten, für die auch in der neuen Spielsaison das Jugendspielrecht in der betreffenden Altersklasse besteht. Ein sofortiger Wiederaufstieg ist auf diesem Weg möglich.
12. Eine Neuordnung leistungsstarker Mannschaften kann bis zur Kreisklasse A erfolgen.
13. Beim Übertritt von Vereinen anderer Verbände zur HG werden die Mannschaften ihrer Spielstärke entsprechend in eine Spielklasse bzw. in die jeweilige Jugendstaffel eingeordnet.

zu § 42: Meisterschaftsspiele

1. Meisterschaftsspiele haben Vorrang vor Freundschaftsspielen. Über die Ab- und Neuansetzung oder Verlegung eines Spiels entscheidet die Spielleitende Stelle (s.a. „zu § 46“).

zu § 43: Entscheidungen bei Punktgleichheit

1. Für sämtliche Spielklassen im Bereich der HG entscheidet die **bessere Tordifferenz** über die für Meisterschaft (oder andere Plazierungen), Aufstieg oder Abstieg maßgeblichen Tabellenplätze. Für die Kreisoberligen ist dieses in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

Bei gleicher Tordifferenz sind Entscheidungsspiele gemäß § 44 SpO / DHB durchzuführen.

Entscheidungsspiele sind auch dann durchzuführen, wenn

- a) die Tordifferenz für Mannschaften, denen Punkte ohne Tordifferenzwertung zuerkannt wurden, schlechter ist als diejenige punktgleicher Mannschaften;
- b) die Tordifferenz für Mannschaften, denen Punkte ohne Tordifferenzwertung aberkannt wurden, besser ist als diejenige punktgleicher Mannschaften.

Entscheidungsspiele entfallen jedoch, wenn

- a) alle betroffenen Mannschaften die gleiche Anzahl von Punkten ohne Torverhältniswertung gewonnen bzw. verloren haben;
- b) Mannschaften trotz Gewinnes von Punkten ohne Torverhältniswertung Meister sind bzw. einen Aufstiegsplatz erreicht haben;
- c) Mannschaften auf für den Abstieg maßgeblichen Tabellenplätze Punkte ohne Torverhältniswertung aberkannt wurden.

zu § 44: Entscheidungsspiele, Ausscheidungsspiele

1. Entscheidungs- oder Ausscheidungsspiele haben Vorrang vor Freundschaftsspielen. Über die Ab- und Neuansetzung oder Verlegung eines Spiels entscheidet die Spielleitende Stelle (s.a. „zu § 46“).

zu § 45: Pokalspiele

1. Jede gemeldete Pokalmannschaft spielt von Anfang an um die Deutsche Pokalmeisterschaft (§ 57 Buchstaben c und d SpO / DHB). Pokalspiele haben Vorrang vor Freundschaftsspielen. Über die Ab- und Neuansetzung oder Verlegung eines Spiels entscheidet die Spielleitende Stelle (s.a. „zu § 46“).

zu § 46: Absetzung und Verlegung eines Spiels

1. Kostenfrei sind Spielverlegungen nur, wenn
 - a) auf Anordnung des Hallenträgers eine Sperrung oder anderweitige Vergabe der Sportstätte erfolgt ist,
 - b) ein Abstellen von Spielern nach § 82 SpO/DHB erfolgt,
 - c) Jugendspiele, die laut Spielplan in der Woche terminiert sind, auf Spieltage am Wochenende verlegt werden,
 - d) **kurzfristige** Klassenfahrten von Jugendlichen anberaumt werden,

- e) Impfungen den Einsatz von Jugendlichen verhindern,
- f) uhrzeitliche Verlegungen an einem Spieltag durch Zurückziehen vereinsfremder Mannschaften notwendig werden (Lückenschließung).

Anm. zu den Buchstaben a), d) und e):

In diesen Fällen ist eine Bescheinigung des Hallenträgers, der Lehranstalt bzw. des Arztes vorzulegen.

2. Anträge auf Ab- und Neuansetzung oder Verlegung eines Spiels - auch nur uhrzeitlich - sind lediglich in begründeten Ausnahmefällen zulässig und spätestens 5 Tage vor dem Spiel bei der Geschäftsstelle einzureichen. Dabei sind jeweils der neue Termin und der Spielort zu benennen. Diese Erfordernisse gelten auch für etwaige Anträge wegen Teilnahme an Pokalspielen auf höherer Ebene und bei Abstellen von Spielern nach § 82 Absatz 7 SpO / DHB.
Der gegnerische Verein sendet eine Antragsdurchschrift mit schriftlicher Stellungnahme **umgehend** an die Geschäftsstelle und informiert gleichzeitig den Antragsteller über seine Verlegungsentscheidung. Die Bestätigung oder die Ablehnung der Verlegung erfolgt durch die jeweilige Spielleitende Stelle über die Geschäftsstelle per Rundschreiben, per Fax oder E-Mail.
3. Genehmigte Spielab- und -neuansetzungen, uhrzeitliche Änderungen sowie Spielverlegungen hat die Geschäftsstelle den betreffenden Vereinen, dem Schiedsrichterwart und dem Pressewart mitzuteilen. Der Heimverein hat entsprechend den Hallenwart und die örtliche Presse zu benachrichtigen.
4. Eigenmächtige Spielabsetzungen oder -verlegungen sind unzulässig und werden einer Spielabsage oder einem Nichtantreten zum Spiel (§ 50 Absatz 1 Buchstabe a SpO / DHB) gleichgestellt (s.a. „zu § 50“).
5. Hinrundenspiele sind spätestens bis zum Ende der Halbserie, Rückrundenspiele in der Rückrunde auszutragen (evtl. auch an Wochentagen). Der letzte Spieltag der Rückrunde ist in den Durchführungsbestimmungen bekanntzugeben. Spiele der ersten beiden und der letzten beiden Spieletage können nur **vorverlegt** werden.

zu § 50: Sonderfälle des Spielverlustes - Spielverlustwertung

1. Eine Spielabsage ist einem schuldhaften Nichtantreten gleichzustellen, wenn sie unbegründet oder nicht rechtzeitig, d.h. mindestens 24 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin, bei allen Wochenendspielen bis freitags, 20.00 Uhr, erfolgt.

zu § 55: Festspielen

Zur Einordnung als höhere und untere Mannschaft beachte Ausführungen unter „zu § 39“.

zu § 56: Spielkleidung

1. Die Feldspieler einer Mannschaft haben einheitliche Spielkleidung zu tragen, die sich farblich deutlich von der der Gegenspieler unterscheiden muss. Die Torwartkleidung muss sich ebenfalls deutlich von der Spielkleidung beider Mannschaften und des gegnerischen Torwarts unterscheiden (4 - Farben - Spiel).
2. In allen Spielklassen im Erwachsenenbereich sowie in der A-Jugend ist das Tragen von Brust- und Rückennummern, bei den übrigen Jugendmannschaften nur die Rückennummern, erforderlich. Zugelassen werden die Nummern 1 - 99.

zu § 76: Schiedsrichteranzetzung

1. Schiedsrichter ist nur, wer über einen **gültigen** Schiedsrichterausweis verfügt. Die Gültigkeit des Ausweises wird durch das Gültigkeitsdatum dokumentiert.
2. Für alle Mannschaften eines Vereins, deren Spiele auf HG- oder höherer Ebene im Gespann geleitet werden, sind je zwei Schiedsrichter, wenn möglich ein Gespann, zu melden. Für alle anderen Mannschaften ist je ein Schiedsrichter zu melden. F-Jugendmannschaften sind von dieser Regelung ausgenommen.
3. Die namentliche Ansetzung der Schiedsrichter für Spiele der Kreisligen hat durch den Schiedsrichterwart zu erfolgen. Die Ansetzung für alle übrigen Spielklassen der Erwachsenen sowie für Spiele der männlichen und der weiblichen Jugend A kann - vorbehaltlich einer anderen Regelung - auch durch die Vereine der Schiedsrichter erfolgen.
4. Die Schiedsrichteransetzungen sind den Vereinen auf postalischem Weg, per Fax oder E-Mail über die Geschäftsstelle zuzusenden.
5. Schiedsrichteransetzungen, die durch die Vereine vorzunehmen sind, können nicht an den Schiedsrichterwart zurückgegeben werden. Bei namentlichen Ansetzungen ist die Absage eines Spielauftrages nur beim Schiedsrichterwart auf postalischem Weg, per Fax oder per E-Mail unter Angabe der Gründe möglich. Die Rückgabe eines Spielauftrages aus besonderem Grund, z. B. kurzfristige Ansetzung in höheren Spielklassen, ist nur bis 3 Tage vor dem angesetzten Spieltermin bzw. bis Mittwoch (bei

Spielen am folgenden Wochenende) möglich. Bei akuten Ereignissen ist - nach Möglichkeit - der Schiedsrichterwart telefonisch zu unterrichten.

zu § 77: Ausbleiben des Schiedsrichters

1. Steht in den Kreisligen kein neutraler Schiedsrichter zur Verfügung, können sich die Mannschaften auf andere Schiedsrichter einigen. Bei Nichteinigung müssen beide Mannschaften vor Ort einen neuen Spieltermin festlegen. Dieser Termin muss so datiert werden, dass eine Austragung des Spiels innerhalb der folgenden drei Wochen erfolgt. Der Nachholtermin ist für beide Vereine bindend, d.h., eine nochmalige Verlegung ist nicht möglich. Der Spielberichtsbogen, in dem der neue Spieltermin vermerkt sein muss, ist umgehend der jeweiligen Spielleitenden Stelle zuzuleiten. Liegt der Nachholtermin nach dem letzten Spieltag der Hin- bzw. der Rückrunde, ist eine Neuansetzung des Spiels nicht möglich. In diesen Fällen ist das Spiel unter allen Umständen durchzuführen.
2. Beim Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters ist eine Einigung auf einen anwesenden Schiedsrichter **vor** Spielbeginn von den Mannschaftenverantwortlichen - hilfsweise von den Mannschaftsführern - auf dem Spielberichtsbogen zu bestätigen.
3. In allen übrigen Spielklassen der Erwachsenen sowie der männlichen und der weiblichen Jugend A müssen sich die Mannschaften auf einen Schiedsrichter einigen. Die Vereine sind daher verpflichtet, zu jedem Spiel befähigte und körperlich leistungsfähige Mannschaftsbegleiter zu stellen, die auch ersatzweise eine Spielleitung übernehmen können. Steht kein Mannschaftsbegleiter zur Verfügung, hat ein Spieler der am Spiel beteiligten Mannschaften die Spielleitung zu übernehmen. Bei Nichteinigung entscheidet das Los. Mit der Spielleitung kann auch ein nicht geprüfter Schiedsrichter, der einem Verein im Bereich des DHB angehören muss, beauftragt werden.
Verstöße gegen die vorstehende Regelung können u.a. zum Spielverlust führen.

zu § 79: Zeitnehmer, Sekretär

1. Die nach Spielregel 18:1 erforderlichen Zeitnehmer und Sekretär sind vom Heimverein zu stellen. Der Gastverein kann - wenn er es wünscht - den Sekretär stellen.
Zeitnehmer und Sekretär gelten nicht als Beauftragte des Verbandes.
2. Als Zeitnehmer und Sekretär dürfen nur Personen tätig werden, die geprüfte Schiedsrichter sind oder an einer Lehrveranstaltung für Zeitnehmer und Sekretäre teilgenommen haben und im Besitz eines entsprechenden

- Ausweises mit Lichtbild sind. **Schiedsrichter- bzw. Zeitnehmer- / Sekretäerausweis sind unaufgefordert vorzuzeigen.**
3. Jugendliche sollen bei Erwachsenenspielen nicht als Zeitnehmer oder Sekretär fungieren.
 4. Werden in Verfahren gegen die gestellten Zeitnehmer und Sekretäre Geldstrafen oder Geldbußen verhängt oder ihnen Kosten auferlegt, haften die Vereine sowohl für eigene Mitglieder als auch für sie tätig gewesene vereinsfremde Personen. Die gleiche Haftungsverpflichtung ist gegeben, wenn infolge von Regelverstößen oder unberechtigten Maßnahmen der eingesetzten Zeitnehmer oder Sekretäre Kosten in einem Rechtsverfahren schlechthin oder auch Folgekosten (z.B. für ein Wiederholungsspiel) anfallen.

zu § 81: Spielbericht

1. Der ausgefüllte Spielberichtsbogen nebst Spielausweisen sind dem Schiedsrichter spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn zu übergeben.
2. Außer den Mannschaftsspielern sind die am Spiel beteiligten „ Offiziellen “ (Trainer, Betreuer usw.) mit Namen und Vornamen einzutragen. Einer von ihnen ist als Mannschaftenverantwortlicher zu bezeichnen. Für die Richtigkeit der Eintragungen haftet der Mannschaftenverantwortliche mit seiner Unterschrift. Ein Vermerk ist erforderlich, wenn bei einer Mannschaft keine „ Offiziellen “ anwesend sind.
3. Der Schiedsrichter ist für die richtige, lesbare und vollständige Ausfüllung des Spielberichts bogens verantwortlich. Er hat auch das Spielprotokoll zu überprüfen. Seinen Anweisungen auf Eintragungsergänzung ist Folge zu leisten. Im Übrigen sind **zusätzliche Eintragungen** auf dem Spielberichtsbogen durch **Vereinsvertreter unzulässig**. Hält der Schiedsrichter einen gesonderten Bericht für erforderlich, ist ein entsprechender Hinweis auf dem Spielberichtsbogen angebracht, damit der betroffene Verein auf evtl. Folgeentscheidungen vorbereitet ist.
4. Von einem Vereinsvertreter vorgebrachte Einspruchsgründe sind vom Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. Gleiches gilt für angekündigte Berichte von Spielaufsicht, Zeitnehmer oder Sekretär.
5. Die Mannschaftenverantwortlichen haben die Kenntnisnahme aller im Spielbericht vermerkten Eintragungen in Gegenwart des Schiedsrichters unterschriftlich zu bescheinigen.
6. In **jedem Fall** ist der Spielbericht vom Schiedsrichter alsbald nach Spielende auszufüllen und zwecks Unterschriftenleistung **beiden Spielgegnern vorzulegen**. Erst danach erfolgt die Rückgabe der Spielausweise.

7. Bei Tätlichkeit eines Spielers sowie bei Disqualifikationen, aufgrund einer Schiedsrichterbeleidigung, ist der Spielausweis einzuziehen und mit dem Spielberichtsbogen vom **Schiedsrichter** am Spieltag der jeweiligen Spielleitenden Stelle zu übersenden. Ebenso ist der Spielbericht bei jeder Disqualifikation, bis auf Disqualifikationen aufgrund der dritten Zeitstrafe, **durch die Schiedsrichter** an die jeweilige Spielleitenden Stelle zu senden. Der Heimverein stellt dem Schiedsrichter hierfür einen frankierten Briefumschlag mit der Anschrift der jeweiligen Spielleitenden Stelle zur Verfügung.
8. In allen anderen Fällen sind die Spielberichtsbogen zu sammeln und am Ende des Spieltages bzw. des Spielwochenendes vom **Heimverein** an die jeweilige Spielleitenden Stelle zu übersenden.
9. Streichungen von Spieler- oder Betreuernamen auf dem Spielberichtsbogen **vor** dem Spiel sind vom Schiedsrichter abzuzeichnen. Entsprechende Streichungen **während** oder **nach** dem Spiel sind unzulässig. Bei Spielbeginn dürfen nur anwesende Spieler im Spielprotokoll eingetragen sein.
10. Mannschaftsergänzende Spieler müssen vom Sekretär die Teilnahmeberechtigung erhalten. Der Mannschaftenverantwortliche meldet solche Spieler beim Sekretär an, legt den Spielausweis vor und gibt die Trikotnummer bekannt. Der Sekretär muss nunmehr umgehend alle Eintragungen im Spielprotokoll vornehmen.
Liegt kein Spielausweis vor, muss der Spieler zusätzlich seine Spielberechtigung (im bekannten Verfahren) durch Unterschrift bestätigen. Erst nach Abschluss dieses Verfahrens kann die Teilnahmeberechtigung erteilt werden.
11. Im Spielbericht sind insbesondere zu vermerken:
 - a) fehlende oder unzureichende Spielausweise und Spielernummern,
 - b) verspäteter Spielbeginn (mit Begründung),
 - c) Disqualifikationen, bis auf Disqualifikationen aufgrund der dritten Zeitstrafe (mit Begründung),
 - d) Ausschlüsse (mit Begründung).

zu § 87: Handballregeln, Inkrafttreten

1. In der Jugend F bis C gelten die „DHB-Durchführungsbestimmungen für eine einheitliche Wettkampfstruktur im Kinder- und Jugendhandball“. Die offensiven Deckungsformen sind in der Jugend C verbindlich.

Kapitel II

Abgaben

1. Die HG ist berechtigt, für die Teilnahme der Vereinsmannschaften an Meisterschafts- oder Pokalspielen sowie an sonstigen Veranstaltungen der HG Nennfelder zu erheben, deren Höhe von Fall zu Fall festgesetzt wird.
2. Die Überwachung der finanziellen Regelungen bei den Spielen auf HG - Ebene obliegt dem Kassenwart der HG.

Kapitel III

Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen sämtliche den Spielbetrieb der HG regelnden Bestimmungen des DHB, HVSH und der HG (einschließlich Zusatz- oder Durchführungsbestimmungen u.a.m.) werden, soweit nicht Strafen zu verhängen oder Maßnahmen anzuordnen sind, als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Sind durch Bestimmungen der genannten Verbände Beträge nicht vorgegeben, dürfen Geldbußen im Rahmen von 5.-- € bis 250.-- € verhängt werden.